



Verschönerungs-Verein Reigoldswil

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verschönerungs- Verein (VVR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reigoldswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- ▶ Der VVR unterstützt Massnahmen im Dorf und Gemeindegebiet, welche zur Verschönerung, Erhaltung und Attraktivität der Gemeinde Reigoldswil führen.
- ▶ Der VVR unterstützt Bestrebungen zur Bewahrung des Kulturgutes.
- ▶ Der VVR unterhält und pflegt die Vereinseigenen Ruhebänke.
- ▶ Der VVR fördert nach Bedarf vereinsübergreifende Zusammenarbeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- **Gönnerbeiträge** /Neu
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

~~Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.~~

~~Aktivmitglieder werden auf Grund geleisteter Arbeitseinsätze vom Beitrag befreit.~~

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mitglieder haften maximal in der Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Kommentiert [HK1]: Ergänzen mit „Gönnerbeiträge“
Gönnerbeiträge sind seit Jahren ein Teil unserer Einnahmen

Kommentiert [HK2]: Artikel streichen

Kommentiert [HK3]: Ersetzt gestrichenen Artikel

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

~~Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.~~

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein mit Arbeitseinsätzen unterstützen

Kommentiert [HK4]: Artikel streichen

Kommentiert [HK5]: Ersetzt gestrichenen Artikel

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der **Aktivmitglieder** *Passivmitglieder* entspricht.

Kommentiert [HK6]: Im Artikel Aktivmitglieder mit *Passivmitglieder* ersetzen

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand *endgültig*.

Kommentiert [HK7]: Artikel mit „*endgültig*“ ergänzen

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds kann auf Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.

~~Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.~~

Kommentiert [HK8]: Artikel streichen, bzw. ersetzen

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag wiederholt schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung erfolgt per Ende Kalenderjahr

Kommentiert [HK9]: Ersetzt den gestrichenen Artikel

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte im 1. Quartal des Jahres statt.

Kommentiert [HK10]: ...ersten Jahreshälfte mit 1. Quartal ersetzen

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder Inserat sind gültig.

Kommentiert [HK11]: Frühere Frist für die Einladung ergibt weniger Zeitdruck

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Einladung... "oder Inserat" ergänzen

Kommentiert [HK12]: Artikel streichen bzw. ersetzen

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Kommentiert [HK13]: Ersatzartikel. Längere Eingabefrist; mehr Zeit für den Vorstand für Beratung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Kommentiert [HK14]: Bestehender Artikel mit verbindlicher Frist (3 Monate) ergänzt

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstandmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr, sowie Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Kommentiert [HK15]: Wir könnten unter Umständen über unterschiedliche Mitgliederbeiträge abstimmen. Beschluss der Mitgliederbeiträge für Folgejahr bietet die Möglichkeit die Rechnung mit der Einladung GV zu versenden.

Kommentiert [HK16]: Beschlussfassung mit „Kenntnisnahme“ ersetzen

Kommentiert [HK17]: Artikel ersatzlos streichen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, zwei Personen welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kommentiert [HK18]: ..zwei Rechnungsrevisoren mit „zwei Personen“ welche... ersetzen

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Kommentiert [HK19]: Neuer Artikel betr. Datenschutz. Muss laut Musterstatuten und Gesetz, zwingend enthalten sein.

14. Auflösung des Vereins

~~Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem einfachen Stimmenmehr von den anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.~~

Kommentiert [HK20]: Artikel streichen, bzw. ersetzen

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit dem einfachen Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als der Viertel der Mitglieder anwesend sind

Kommentiert [HK21]: Neuer geänderter Artikel zum Schutz vor einer vorschnellen Auflösung

Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 09. März 2018 und wurden an der Versammlung vom xx.yy.zzzz angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren vorhergehenden Versionen.

Kommentiert [HK22]: Artikel mit diesem Satz ergänzt.

Reigoldswil, ...

Die Präsident/in:

Die Protokollführerin: